

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, also Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
2. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbeziehungen widersprechen wir hiermit. Diese werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihnen wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Angebote und Liefertermine

3. Unsere Angebote sind freibleibend. Liefertermine sind stets unverbindlich.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

III. Zahlung und Aufrechnung

5. Zahlungen sind in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Rechnungsstellung fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung spätestens zehn Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
6. Im Falle von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht oder nicht sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Die Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Ansprüche unbestritten sind, rechtskräftig festgestellt oder durch uns schriftlich anerkannt wurden.

IV. Gefahrübergang und Anlieferung

8. Erfüllungsort und Leistungsort ist unser Geschäftssitz oder der in unserem Auftrag tätigen Unternehmen. Soll die Kaufsache an einen anderen Ort geliefert werden, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.
9. Soll ein Liefergegenstand auf Verlangen eines Unternehmers (§ 14 BGB) an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort versendet werden, geht auch die Gefahr auf ihn über, sobald wir den Gegenstand dem Spediteur, dem Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben.
10. Lieferung frei Baustelle oder Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen. Verlässt unser Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden eine befahrbare Anfahrstraße oder soll ein nicht ausreichend befestigter Untergrund befahren werden, haftet der Kunde für etwaige Schäden.
11. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß zu erfolgen. Entstehende Wartezeiten werden dem Kunden berechnet.

V. Eigentumsvorbehalt

12. Liefergegenstände bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung.
13. Bei Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Gegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.
14. Der Kunde ist berechtigt die Waren weiterzuverkaufen, es sei denn er hat seine Ansprüche gegen seinen Vertragspartner an Dritte abgetreten. Er tritt uns bereits jetzt alle daraus entstehenden Forderungen und Rechte ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde bleibt aber neben uns zur Einziehung der Forderung berechtigt.
15. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen erfolgt stets im Namen und Auftrag für uns. Bei Verarbeitung oder Vermischung mit fremden Gegenständen erwerben wir an der neuen Sache das anteilige Miteigentum.
16. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Mängelhaftung

- Für bei Gefahrübergang vorhandenen Mängeln leisten wir nach folgenden Vorschriften Gewähr:
17. Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) haben wir zunächst die Wahl der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. § 635 BGB bleibt hiervon unberührt.
 18. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist frühestens nach dem zweiten erfolglosen Versuch anzunehmen.
 19. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir in keinem Fall zur erneuten Erbringung der Leistung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
 20. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln.
 21. Unternehmer (§ 14 BGB) haben uns offensichtliche Mängel binnen zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist Mängelhaftung ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelmeldung.

22. Verbraucher (§ 13 BGB) haben uns Sach- und Rechtsmängel binnen zwei Monaten ab Feststellung schriftlich anzuzeigen, ansonsten erlöschen die Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
23. Die Verjährung der Mängelreede beginnt bei Werkverträgen mit der Abnahme des Werkes, bei sonstigen Verträgen mit Gefahrübergang. Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung nicht.
24. Garantien im Rechtssinne sind von uns nicht abgegeben.

VII. Beschaffenheit und Rücknahme der Sache

25. Die dem Verträge zugrundeliegende Beschaffenheit der Sache ergibt sich ausschließlich aus den Herstellerangaben in den jeweiligen Produktbeschreibungen, Bedienungsanleitungen oder Prospekten. Abweichungen bedürfen der Schriftform.
26. Unsere Waren werden teilweise unter Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe hergestellt und können daher gewissen Schwankungen bzw. Abweichungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterliegen, wie bspw. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunken oder Oberflächenrisse.
27. Muster gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zu Beanstandungen.
28. Die Warenrücknahme ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie bedarf vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

VIII. Haftung

29. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
30. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz neben oder statt der Leistung, gleich aus welchem Grund, wie auch aus Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung, auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschäden – oder auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen.
31. Die Regelungen unter Ziff. 1. und 2. gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen aus Produkthaftung und bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.
32. Wir haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße oder vertragswidrige Maßnahmen des Kunden oder seines Erfüllungsgehilfen, wie Transport, Aufstellung, Einbau, Verarbeitung, Anschluss, Bedienung oder Lagerung hervorgerufen werden. Die Unsachgemäßheit und Vertragswidrigkeit bestimmt sich insbesondere nach den Angaben des Herstellers.

IX. Verjährung

33. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowie sämtliche Schadenersatzansprüche beträgt ein Jahr.
34. Soweit eine gebrauchte Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr.
35. Soweit eine neue Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr.
36. Die Verjährungsfristen nach Ziff. 2 und 3 gelten auch für sonstige Schadenersatzansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrundlage.
37. Vorgenannte Verjährungsfristen gelten nicht bei Vorsatz oder Arglist, bei Bauwerken oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Ziff. 1 gilt ferner nicht für den Verkauf beweglicher Sachen an Verbraucher (§ 13 BGB).
38. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadenersatzansprüchen mit der Abnahme.

X. Schlussbestimmungen

39. Als Erfüllungsort gilt Duderstadt. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
40. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt und den Interessen der Parteien Rechnung trägt.
41. Mündliche Vereinbarungen oder Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung.